## 5. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.03.2022 (GVOBI. S. 153), der §§ 70 und 71 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959), der §§ 47, 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBI. Schl.-H., S. 158), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 29.04.2022, (GVOBI. S. 616) und der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der Jugendhilfe vom 27.02.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 181) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.2022 folgende Satzung erlassen:

## § 1

## Änderung der Satzung

- 1. In § 1 wird "§ 69 Abs. 2 SGB VIII" durch "§ 69 Abs. 3 SGB VIII" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 wird "des Oberbürgermeisters" durch "der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters" ersetzt.
- 3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratendes Mitglied folgende Personen an:

- 1. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes kraft Amtes.
- 2. Ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt.
- 3. Ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
- 4. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Norderstedt auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Norderstedt

Das Mitglied nach Nr. 2 wird auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die Stadtvertretung gewählt.

- 5. Jeweils ein von den Fraktionen, die unter § 4 (1) Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, vorgeschlagenes Mitglied, das von der Vertretungskörperschaft berufen wird."
- 4. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "Für Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 5 gilt § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend."
- 5. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird "§ 71 Abs. 2 SGB VIII" durch "§ 71 Abs. 3 SGB VIII" ersetzt.
- 6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird "§ 71 Abs. 3 SGB VIII" durch "§ 71 Abs. 4 SGB VIII" ersetzt.

## Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Norderstedt, den

Elke Christina Roeder Oberbürgermeisterin